

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 24 (1962)

Artikel: Das Benediktinerinnenkloster in Rüegsau
Autor: Würgler, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-244206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS BENEDIKTINERINNENKLOSTER IN RÜEGSAU

Von Hans Würgler

1. Die Klostergründung

Die Annahme, daß Thüring von Lützelflüh neben dem Kloster Trub auch dasjenige von Rüegsau gründete, ist naheliegend. Diese Annahme wird aber durch keine geschichtliche Quelle gestützt.

Den ersten Hinweis auf ein Kloster finden wir in einer Urkunde von 1256, wo unter den Zeugen ein G. (Gotfridus), Propst in Rüegsau, genannt wird. Das Kloster selbst wird 1274 erstmals erwähnt. Wohl stimmt es, daß 1229 Hartmann von Kyburg den Kirchen Trub und Rüegsau zwei Schuposen zu Rüderswil schenkte. Da jedoch in Rüegsau neben der Klosterkirche noch die Leutkirche zu St. Johann stand, bleibt es zweifelhaft, welcher Kirche die Schenkung galt. Allerdings sind im Kloster-Urbar (Grundbuch) Besitzungen in Rüderswil verzeichnet, so daß diese Vergabung möglicherweise doch dem Kloster galt. Ein Vergleich mit den übrigen bernischen Frauenklöstern zeigt, daß alle erst in den Urkunden des 13. Jahrhunderts auftauchen. Diese Tatsache weist darauf hin, daß das Kloster Rüegsau eher nach als vor 1200 gegründet wurde.

Wenn auch der Stifter des Klosters nirgends genannt wird, dürfen wir ihn, wenn nicht unter den Freien von Lützelflüh, so doch unter den Freiherren von Brandis suchen, denn es war allgemein üblich, daß der Kastvogt aus dem Geschlechte des Gründers stammte und dieses Amt lag in der Hand derer von Brandis.

Das neu gegründete Kloster lag im Bistum Konstanz und stand unter dem geistlichen Schutze des Abtes von Trub

2. Aus dem Leben der Klosterfrauen

Als die ersten Nonnen nach Rüegsau zogen, fanden sie in dem stillen Talgrund keinen mächtigen Bau für ihre Aufnahme bereit, wohl aber ein Klösterchen, das kaum einem guten Dutzend Platz bieten konnte. In dieser Stätte der Einsamkeit lebten die paar Frauen nach der Regel des heiligen Benedikt in Zucht und Frömmigkeit. Der Zweck und Inhalt dieses Klosterlebens war die Selbstdelijigung in Gebet und Arbeit. Außerhalb der Stunden von Konventsmesse und Chorgebet in der Klosterkirche, saßen die Frauen nicht nur hinter dem Stickrahmen, Meßgewänder und Altardecken kunstvoll verzierend, ihnen blieb auch die Sorge um das tägliche Brot nicht erspart, die Arbeit in Haus,

Garten und Feld. Es galt, den ausgedehnten und weithin verstreuten Güterbesitz, vom entlegensten Hof in Walterswil bis zu den Reben bei Landeron, zu verwalten und Buch zu führen über Abgaben, Zehnten und Zinse. Wohl sorgten die beiden Verwalter des Klostergutes, der «Keller» (Kellner) für die Reben und der «Meier» für die vielen Höfe, doch mußte auch die Meisterin (Äbtissin) in diesen Angelegenheiten zum Rechten sehen.

Es war nicht eitel Freude, was das Jahr hindurch auf unsere Benediktinerinnen wartete. Das eine Mal wurden ihnen aus dem Rüegsaubach die Fische gestohlen und das andere Mal Schweine totgeschlagen, die den Boden des Nachbarts durchwühlten. Es kamen Übergriffe und Rechtsverletzungen vor, bei denen man froh war, einen Kastvogt zur Seite zu haben, der mit Rat und Tat beistand. Zu alledem gab es gelegentlich unter den Nonnen selbst Aufruhr, denn die Zucht und Frömmigkeit waren nicht immer die starken Seiten dieser Jungfrauen. So mußte der Ratschreiber von Bern am 27. April 1486 dem Vogt von Brandis berichten: «Min Herren vernemen das unordenlich wäsen, so die Jungfrow Ursel und ander in dem Kloster Rügxau üben, daran Meine Herren groß mißfallen haben.»

Handkehrum trug Bern den Nonnen auf «mit messen und krützgängen Gott umb gut wetter» zu bitten, gegen Pestilenz «den ewigen Gott, die Muoter aller erbärmde, den heiligen Christmartrer Sanct Sebastian und alles himelsch Heer anzuruoffen» und zur Zeit der Mailänderzüge waren in den Gotteshäusern «sundere andächtige gebett und Aemter zuo halten, damit die unnseren wolgeschaffen wider zuo Land mögen kommen».

Selbst vor Unglück blieb das Kloster nicht verschont. Im Jahre 1495 brannte es nieder. Der Rat in Bern bewilligte den brandgeschädigten Frauen «ein Bettelbrieff, damit ir gotzhus und kilchen wieder gemacht und ernüweret werd». Noch heute läutet das Klosterglöcklein, welches damals gestiftet wurde, durchs Rüegsautal. Es trägt die Inschrift: Ave Maria gracia plena. Anno Domini 1495.

Über das Herkommen der Nonnen weiß man wenig. Es hat auch keinen großen Wert, alle diejenigen hier zu nennen, die man mit Namen kennt. Die Äbtissinnen, früher Meisterinnen genannt, stammten vielfach aus adeligen Geschlechtern. So die Agnes von Zymikon, Clementa von Signau, Margreth von Lindach, Clara von Kriegstetten, Anna von Römerstall und Agnes von Erlach.

Zwei Jahre vor der Reformation verheiratete sich eine Klosterfrau mit Thüring von Wintersei, und Bern verpflichtete das Kloster zur Herausgabe des eingebrachten Gutes. Die übrigen fünf Nonnen verließen, jede mit einer Entschädigung von 200 Pfund versehen, 1528 die Klosterzelle und waren zum Teil vielleicht froh, ihr Lebewohl sagen zu können. Die Zeit war nicht mehr günstig für sie, mußte doch Bern 1525, zur Zeit, da es mancherorts unter der Bauernschaft zu gären anfing, den beiden Vögten auf Brandis und Trachselswald melden, wie «etlich etwas unfründliches und gewalt gegen die frouwen

von Rüegsouw im Emmental fürnämen» und selbst den Abt von Altenryf im Freiburgbiet mußte es auf die Bitten der Nonnen hin mahnen, «ein usgerüstbett, das der alt Abt sätig von inen entlechnet und das mitt im hinüber gan Altenryf gefürt hab», zurückzugeben.

3. Die Klosterbesitzungen

«Rügsouw. Ist ein frouwen closter gsin, nitt uf vil personen, dann es auch schlechts vermogen gewesen.»

Diese Bemerkung im Rüegsau-Urbar von 1547 müssen wir in bezug auf das Klostervermögen als eine Vorspiegelung falscher Tatsachen bezeichnen. Gewiß gehörte das Kloster Rüegsau zu den kleinsten bernischen Klöstern und es stand neben einem Frauenkloster Interlaken, das zur Zeit seiner Blüte über dreihundert Nonnen beherbergte, recht bescheiden da. Wenn sich auch das Vermögen unserer Benediktinerinnen nicht mehr restlos zusammenstellen läßt, weil ein genaues Inventar aus der Klosterzeit fehlt, so ist doch aus den noch vorhandenen Angaben deutlich zu erkennen, daß die Klosterfrauen in Rüegsau nicht am Hungertuche nagen mußten.

Ohne Zweifel war der Grundbesitz des Klosters in den ersten Jahren seines Bestehens klein und wird in ein paar Gütern bestanden haben, welche die Klostersiedlung umgaben. Später jedoch mehrte sich der Besitz hauptsächlich durch Vergabungen, so daß ums Jahr 1500 rund hundert Bauernhöfe und Landstücke ihre Abgaben dem Kloster zu entrichten hatten.

Eine Ausscheidung dieser Güter in solche, die Grundeigentum waren und in solche, über die das Kloster nur bestimmte Rechte besaß, ist nicht mehr möglich. Die Mehrzahl der Höfe muß aber zum Grundbesitz des Klosters gehört haben, sonst hätten nicht die Freiherren von Brandis die Grundgerichtsbarkeit auf einem beträchtlichen Teil ihrer Herrschaft diesem abgetreten.

Einige Beispiele, die aus «Berns Geschichtsquellen» (Fontes rerum Bernensium) stammen, mögen dartun, wie das Kloster zu seinen Gütern kam.

Abt Peter und der Konvent von Trub geben das dem Kloster Rüegsau gehörende Gut «in dem Bach» dem Werner, der es baut, zum Erblehen, wogegen dieser der Abtei sein Eigengut Gartegg aufgibt und als Lehen wieder empfängt (Urkunde vom 30. Nov. 1274).

Werner von Schweinsberg verkauft den Klosterfrauen zu Rüegsau Eigen-güter zu Rüderswil um 26 Pfund und 8 Schilling. (Urkunde vom 19. Aug. 1288).

Rudolf, genannt Pfister, Schultheiß von Burgdorf, gibt tauschweise dem Frauenkloster Rüegsau das Vogteirecht über ein Gut zu Kellberg und erhält dagegen die Besitzung Eckelried bei Grebelbach und eine Schuppose zu Wyttenbach (Urkunde vom 24. März 1299).

Ritter Thüring von Brandis gibt zu Gunsten der Frauen des Gotteshauses zu Rüegsau sein Vogtrecht auf von ihrem Gut «am Berge» und erhält dafür

von ihnen das Gut Seelmatten bei Ursenbach; zur Ausgleichung des Wertes kauft er ihnen einen Zins zu Oberburg (Urkunde vom 28. Mai 1324).

Die Kinder des Freiherrn Konrad von Schweinsberg sel. stifteten im Kloster Rüegsau eine Jahrzeit mit einem Zinse zu Waldhaus (Urkunde vom 29. Nov. 1341).

Die Brüder Werner und Konrad von Ergäu, Bürger zu Burgdorf, überlassen dem Kloster Rüegsau Einkünfte zu Oelbach und erhalten dafür ein Gut zu Nußbaum (Urkunde vom 15. Okt. 1348).

Ueli Schufelbüel, gesessen zu Rüegsau, Burger zu Burgdorf, setzt über sein Gut zum Erben ein: «die bescheiden vrowen Margreton von Lindnach, die meisterin und den convent gemeinlich des klosters ze Rügsowa und alle ir nachkommen» (Urkunde vom 21. Okt. 1364).

Aus der Bewirtschaftung der Eigengüter des Klosters durch Lehenleute erwuchs den Klosterfrauen eine reiche Einnahmequelle. Der Pachtzins wurde in Geld, Getreide, Hühnern, Eiern und Arbeitskräften entrichtet. Der Verfalltag für Geld und Getreide war der St. Andreastag, für alte Hühner die Fastnacht oder ebenfalls der St. Andreastag, für die Eier Ostern und für die «Güggeli» der St. Johannstag.

Nach dem Urbar von 1495 und demjenigen von 1547, die zwar beide unvollständig sind, müssen die jährlichen Einnahmen um 1500 ungefähr die folgenden gewesen sein: An Geld 100 Pfund, an Getreide 180 hl, an Hühnern und Hähnen 365 Stück und an Eiern 2340 Stück. Für die Erntearbeiten standen dem Kloster 33 Mähder- und 62 Schnittertagwerke zur Verfügung. Welche Kaufkraft damals ein Pfund besaß, kann nicht mehr gesagt werden, da genaue Vergleichsmöglichkeiten fehlen.

Zu diesen Einnahmen kamen aber noch die Erträge aus den 25 Jucharten Land, das die Nonnen selbst bearbeiteten und aus den Meierhöfen, von denen jeder bei 100 Jucharten umfaßte. Die Säbhäuser dieser Höfe standen auf der Sonnseite des Talgrundes in nächster Nähe des Klosters. Das Land des einen Hofes erstreckte sich nach dem Schachen, das des andern nach Rüegsbach. Zu all dem gehörten ferner zwei Weiden. Die untere, der Kühberg, war für die Kühe bestimmt, die obere für die männlichen Zuchttiere, daher ihr Name Mannenberg.

Das Holz für die Heizung und den Unterhalt der Gebäulichkeiten, nämlich das Kloster, die Meierhöfe, die Mühle, Bläue und Bäckerei, lieferten die Klosterwälder. Es waren dies der Schweickwald bei Affoltern und die bei Rüegsau liegenden Buchwälder, der St. Johannis- und Gempenwald. Ferner stand den Nonnen das Recht zu, in den Schiedwäldern des Gerichts Rüegsau ihre Schweine zur Mast treiben zu dürfen und aus diesen Wäldern das nötige Schwellenholz zu beziehen.

Da ein Kloster ohne Wein nur eine halbe Sache ist, werfen wir zum Schlusse noch einen Blick in den Klosterkeller, und hier können wir wahrnehmen, daß es in der Tat an Vorräten nicht mangelte, denn manch Fäß-

lein lag da in Reih und Glied, gefüllt mit einem guten Tropfen aus den eigenen Rebbergen am Bielersee.

4. Der Dinghof und die Freistatt des Klosters

Im Mittelalter nannte man alle Bauern, die auf den Klostergütern saßen, Gotteshausleute. Die Gerichtsbarkeit über sie stand nicht ohne weiteres dem Kloster zu. Diese mußte ihm erst vom Grundherrn verliehen oder abgetreten werden. Wann die Freiherren von Brandis auf einem Teil ihres Herrschaftsgebietes die Grundgerichtsbarkeit dem Kloster Rüegsau abtraten, ist unbekannt.

Tatsache ist, daß das Kloster einen «Dinghof» besaß und im Jahre 1421 dessen Marchen, weil nicht mehr genau bekannt, neu bestimmen ließ.

Mit Dinghof wurde das Gebiet innerhalb den Dingmarchen bezeichnet und unter «Ding» oder «Thing» verstand man das Gericht selbst und den Gerichtsort. Das Recht, das hier zur Anwendung kam, war das Hofrecht.

Das Gericht hatte sich meistens mit Güterbelehnungen und den daraus entstandenen Rechtsstreitigkeiten zu befassen. Zweimal im Jahre trat es zusammen, und zwar je am ersten Sonntag nach dem St. Andreas- und dem St. Johannstag. Wenn nötig wurde ein drittes Ding gehalten. Als Kastvögte vertraten die Herren von Brandis das Kloster an den Gerichtssitzungen. Wer den Vorladungen zum Ding nicht Folge leistete, hatte für das erste Gericht sechs Schilling und für das zweite Gericht fünf Pfund Buße zu bezahlen. Die eine Hälfte der Bußengelder fiel an den Kläger, die andere an den Herrn von Brandis oder dessen Ammann als Stellvertreter

Für den Dinghof erkannte das Gericht am 29. Juni 1421 folgende Grenzpunkte: «Bitzistig»-Wirtenmoos-Rachisberg-Steinibach-Hagen-Junkholz-«in dem Nebelberg» (Lueg)-Schmidigen-Hubberg-Oberwaltrigen-Schweickhof-Schermtanne - Hegen-Schaufelbühl-Eichenberg-Brandishub-Brandismatte-Emme-Bitzistig.

Der «Bitzistig in dem Brünneli» muß die markante Geländecke beim Kalchofen sein, da eine alte Karte diese Stelle als «Spitzenstig» bezeichnet und die Annahme nahe liegt, aus «Bitzistig» sei später ein «Spitzenstig» entstanden.

Näheres über die Freistatt des Klosters erfahren wir ebenfalls aus einer Urkunde des Jahres 1421. Gestützt auf die Aussagen des Zeugen «Rützman Zender von Schuffelbüel» bestätigten Wolfhart von Brandis und sein Ammann Ueli Hülschi am Gericht zu Rüegsau den Klosterfrauen die Freistatt oder den «Freihof». Diese lag rings um das Kloster, zwischen den beiden Abzweigungen des Hagbaches, die beide das Kloster umflossen. Die eine Abzweigung mündete bei der Mühle, die andere etwas weiter unterhalb dieser in den Mühlebach, so daß die ganze Freistatt ein Dreieck bildete.

Von besonderem Interesse sind die rechtlichen Bestimmungen über die Freistatt, gewähren sie uns doch einen Einblick in das Rechtsempfinden der damaligen Zeit. Wir geben diese Bestimmungen hier in der gleichen Reihenfolge, so wie sie in der Urkunde aufgeführt sind, wieder.

1. Wer in der Freistatt einen verwundet, zahlt 10 Pfund Buße.
2. Wer das Messer im Zorne zückt, gibt 3 Pfund.
3. Wer einen Stein aufhebt und ihn nicht wirft, gibt 18 Pfund ¹.
4. Wer den Stein wirft, gibt 3 Schilling ¹.
5. Wer einen schlägt, ohne daß der Geschlagene blutet, gibt 3 Pfund.
6. Wer sich in der Freistatt befindet, darf nicht ohne ordentliches Gericht gepfändet werden. Wer es trotzdem tut, gibt 3 Pfund.
7. Wer mit Leib und Gut in die Freistatt flüchtet, ist während drei Tagen und sechs Wochen innerhalb der Freistatt frei.
8. Wer an einem Geflohenen in der Freistatt frevelt, gibt 6 Mark Silber.
9. Die Bußengelder werden zwischen dem Kloster und dem Herrn von Brandis geteilt.

Neben den Klöstern besaßen auch die Kirchen und Kapellen ihre Freistätten. Dieses Asylrecht entsprach dem religiösen Empfinden und der Ansicht, Gott geweihte Stätten seien nicht durch Gewalttaten zu entheiligen.

5. *Die Aufhebung des Klosters*

Mit der Einführung der Reformation im Jahre 1528 wurden die bernischen Klöster aufgehoben. Das war keine einfache Sache und konnte nicht, wie wir zu sagen pflegen, von heute auf morgen geschehen. Die Durchführung der Kirchenreform brauchte Zeit, denn mit ihr war die Lösung mancher rechtlichen Frage verbunden.

In Rüegsau galt es zuerst einmal festzustellen, wer über das Klostervermögen zu verfügen hatte, ob Bern oder die Frau von Pesmes, Witwe des Herrn von Brandis. Daß Bern zu seinen Gunsten entschied, liegt auf der Hand. In seiner Beweisführung tat es dar, daß erstens die Frau von Pesmes katholisch und zweitens «der kilchenn gütern nitt vechig» war und drittens ihre Kaufbriefe um Brandis nur die Kastvogtei über das Kloster, nicht aber zugleich das Besitzrecht über die Klostergüter enthielten. Deshalb waren Schultheiß, Rät und Burger der Stadt Bern als Landsherren zuständig, das Klostervermögen einzuziehen und darüber zu verfügen.

Um nun die fünf Nonnen in Rüegsau mit einem angemessenen Betrage ausgestattet entlassen zu können, wurden die Getreidezehnten auf etlichen Höfen

¹ Die Urkunde vom 29. Juni 1421 (Staatsarchiv Bern, F. Trachselwald) nennt tatsächlich diese Bußenansätze. Es fragt sich aber, ob hier nicht ein Verschrieb vorliegt. (D. Red.)

verkauft. Das Urbar von 1547 meldet darüber: «Aber in der Enndrung sind vil (Zehnten) verkoufft unnd unndergangen. Hett man die noch lebenden Closter frouwen darmit ußgestürt unnd abgefertigett.» Die übrig gebliebenen Kornzehnten wurden dem Pfarrer in Rüegsau «zu siner nüwen pfrunnd» gelegt.

Wenn nun Bern Macht und Gewalt hatte, sämtliche Klostergüter zu seinen Handen zu nehmen, tat es dies doch nicht, sondern überließ den Ertrag der Frau von Brandis zur Verwaltung. Alle Güter waren in zwei gleichlautende Rödel aufzunehmen, von denen der eine an Bern zu übergeben war. Über Einnahmen und Ausgaben hatte der Schaffner von Brandis Buch zu führen und die Rechnung jedes Jahr zur Passation nach Bern zu schicken.

Ein Teil des Ertrages war für die Armen zu verwenden und Bern legte den beiden Kirchgemeinden Rüegsau und Lützelflüh eindringlich nahe, das aus dem Klostervermögen stammende Armengut nicht unnütz zu vertun. Jede Gemeinde mußte zwei Almosner ernennen. Die Genehmigung der Wahl dieser Almosner und der jährlichen Armenrechnung stand dem Herrn von Brandis zu. Die Aktivüberschüsse aus dem Ertrag des Armengutes waren zu äufnen und durften erst mit Bewilligung des Herrn von Brandis oder seiner Amtleute und nur in Kriegsnöten angegriffen werden. Die Fürsorge galt in erster Linie den Alten, «armen weislinen und witwen».

Aus dem Klostergut waren ferner die beiden Pfarrer von Rüegsau und Lützelflüh zu besolden und der Schule in Bern jährlich zwanzig Mütt Dinkel zu entrichten. Die «unnder behusung» neben dem Kloster sollte fortan als Pfarrhaus dienen und die «obere behusung» als Schaffnerhaus. Hier wohnte der Schaffner von Brandis als Gutsverwalter. Was mit dem eigentlichen Klostergebäude geschah, weiß man leider nicht. Im Laufe der Zeit verschwand es mit samt dem Schaffnerhaus. Offenbar überließ man später beide, weil nicht mehr verwendbar, dem Zerfall. Ihre Mauerreste wurden 1825 und 1831 gänzlich beseitigt.

Aus all den getroffenen Maßnahmen in bezug auf das Klostervermögen sieht man den Willen Berns, dieses zu erhalten und es nicht völlig seinem bisherigen Zweck zu entfremden.

Mit gemischten Gefühlen werden die ehemaligen Gotteshausleute von Rüegsau diesen Neuerungen zugesehen haben. Wenn auch die Aufhebung des Klosters in materieller Beziehung kein Eingriff in ihre Rechte bedeutete, wollten sie doch der Sache sicher sein und ihre Interessen gewahrt wissen. Den Kirchgenossen der neuen Pfrund war es hauptsächlich um die Erhaltung der Gottesdienste in Rüegsau und Rüegsbach und die Anerkennung alter Rechte zu tun, nach denen sie weder zur Besoldung des Pfarrers, noch zum Unterhalt des Pfarrhauses und der Kirchen mit irgend welchen Steuern herangezogen werden konnten.

Ihre Befürchtungen, sie könnten in diesen Dingen irgendwie benachteiligt werden, erwiesen sich zwar zunächst als unbegründet. Wilhelm von Diesbach, Herr zu Worb, Bevollmächtigter Berns und des Freiherrn von Brandis, bestä-

tigte den Kirchgenossen von Rüegsau mit einer Urkunde vom 14. Juli 1528 ihre alten «Brüch, gewohnheiten und Freyheiten». Genau vierzig Jahre später mußten aber die Rüegsauer erfahren, daß diese Urkunde nur ein «Fetzen Papier» war, denn in einem Streitfall zwischen Rüegsau und Brandis entschied Bern, die Gemeinde und Bauernsame von Rüegsau habe den «kilchenbuw ietz unnd harnach an die hand zenemmen unnd inn ihren unnd ohne deß herren von Brandiß unnd siner Amptlüthen costen» zu machen.

Mit der Einführung der Reformation verschwand natürlich nicht nur das Kloster, sondern auch der katholische Gottesdienst mit «der grüßlichen meß, die dann einen sonnentag umb den anderen, ietz zu Sant Johansen, dann zu Rüegspach unnd sonst inn der wuchen nach gelegenheit inn den gemelten zweyen kilchen unnd uff die vier hochzit unnsrer frouwen, der Mütter Christi unnsers Herren, unnd zwölff potten tag zum heiligen Crütz, im Closter gehalten worden.»

Wenn alles nach der Meinung Berns gegangen wäre, hätte die Kirchgemeinde Rüegsau heute nur noch eine Kirche, denn die Kapellen zu St. Johann in Rüegsau und zu St. Blasius in Rüegsbach sollten abgebrochen oder doch wenigstens geschlossen werden. Dieses Vorhaben stieß aber auf den Widerstand der Rüegsauer. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß Rüegsau und Rüegsbach eigentlich zwei Kirchengemeinden waren. Jede Kirche besaß ihr eigenes Kirchengut, aus dem der Unterhalt der Kirchen bestritten wurde. Besonders dasjenige von Rüegsbach muß beträchtlich gewesen sein, sonst hätte es die Nonnen nicht gelüstet, nach diesem die Hände auszustrecken. Ihr Begehrten hatte im Jahre 1466 zu folgendem Entscheid geführt: 1. Die Leute von Rüegsbach (die «erberen underthanen zu Sant Bläsin») sind die Pfleger der Kapelle zu Rüegsbach und verwalten das Kirchengut, welches für diese gestiftet wurde oder noch gestiftet wird. Sie unterhalten die Kapelle, geben aber jährlich den Klosterfrauen als den «rechten patronen der obgenannten Capellen Rechnung». Zwei Dritteln der Gaben an die Kapelle stehen den Kirchgenossen von Rüegsbach zur Verfügung zum Bau und Unterhalt. Ein Drittel erhalten die Nonnen. 2. Das Kloster unterhält einen Leutpriester, der den Untertanen «christenlichi recht tūgi, inen meß hab, hiligi zit verkündi, ir lichen begrabi». Die Auslagen hiefür gehen ganz zu Lasten des Klosters, ohne Schaden der Untertanen. 3. Wer begehrte, «das ym die frowen mit dem Crütz über sin grab giengent mit wischwasser und mit vigilien, den sibenden oder den drissigosten us», der soll dem Kloster ein Almosen geben. Zeugen dieses Entscheides waren Herr Matheus, Leutpriester ze Rügsow und Herr Erhart Müller, Caplan ze Rügsow.

Später wurde die Gottesdienstordnung genauer festgelegt. Der Leutpriester hatte den einen Sonntag und Montag in Rüegsbach, den andern Sonntag und Montag in Rüegsau in der Klosterkirche oder in der St. Johanniskapelle Messe zu lesen «wie sich das füget als von alterhar kommen». Die Hauptfeiern fanden in der Leutkirche zu Rüegsau statt, nämlich die «heilig hochzeit, kilch-

wichen, patrocinia, auch all unser frouwen tag, apostel oder ander hochzeit und darzu all fronvasten».

Das alles fegte die Reformation weg mitsamt der St. Johanneskapelle in Rüegsau, die wirklich abgebrochen wurde. Diese Kapelle stand etwas unterhalb des Klosters beim Friedhof der Gotteshausleute. Da dieser Gottesacker rechter Hand des Feldweges lag, der heute über die Brücke, dem Schulhaus in Rüegsau gegenüber, in das Land nach dem St. Johanniswald führt, muß auch die Kapelle irgendwo dort gestanden sein.

Im Jahre 1546 ersuchte Rüegsau den Amtmann auf Brandis um die Abtretung des ehemaligen Klosterfriedhofes an die Kirchgemeinde. Das Gesuch wurde abgewiesen, trotzdem es gut begründet war, denn der alte Gottesacker war «mit corporen so gar überleit, das sy niemandes mehr bestatten» konnten. In diesem Falle kam aber Bern zu Hilfe und entschied zu Gunsten Rüegsaus. Noch heute finden auf diesem Friedhofe unsere Kirchgenossen ihre letzte Ruhestätte. Der Tod hat sie alle gleich gemacht, die ehemaligen Klosterfrauen, wie die Angehörigen der reformierten Kirche. Keine Sprache als die seine mahnt besser an die Vergänglichkeit aller Dinge.